

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2015

Termin: 18. Februar 2015

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
 2. Steuerrichtlinien
 3. Steuererlasse
- jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
 5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **14 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Die Klausur besteht aus insgesamt drei Teilen aus den Bereichen

- Verfahrensrecht/Umsatzsteuer
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jedem Aufgabenteil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

Teil I: Verfahrensrecht/Umsatzsteuer (33 Punkte)

Bearbeitungshinweise:

- **Nehmen Sie zu den Sachverhalten 1 und 2 jeweils gutachterlich Stellung und begründen Sie Ihre Ergebnisse unter genauer Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen**
- **Alle Sachverhalte sind auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechtes zu lösen.**

Sachverhalt 1 (24 Punkte):

Die K ist eine Holdinggesellschaft in der Rechtsform der KG. Als Organträgerin bildete die K seit dem 01.02.2005 eine umsatzsteuerliche Organschaft u. a. mit der G-GmbH und der D-GmbH.

Am 21.12.2002 veräußerte die D-GmbH der G-GmbH ihre Hotelimmobilie. Dabei verzichtete sie auf die Steuerfreiheit des Umsatzes und wies in der Rechnung vom 28.12.2002 Umsatzsteuer in Höhe von 200.000 € gesondert aus. In ihrer am 17.06.2004 beim zuständigen Finanzamt Karlsruhe-Stadt (FA) eingegangenen Umsatzsteuererklärung für 2002 machte die G-GmbH Vorsteuern in entsprechender Höhe geltend. Das FA stimmte der zu einem Vorsteuerüberschuss führenden Jahreserklärung zu (Mitteilung vom 30.09.2004).

Eine bei der G-GmbH am 14.07.2008 aufgenommene Außenprüfung betreffend die Umsatzsteuer 2002 führte zu keiner Änderung der erklärten Besteuerungsgrundlagen. Die G-GmbH erhielt daher am 02.11.2012 eine Mitteilung, wonach die Außenprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt habe.

Am 21.12.2007 hatte die D-GmbH mit der G-GmbH vereinbart, auf die Umsatzsteuerfreiheit der Grundstücksveräußerung nicht mehr zu verzichten. Die D-GmbH erteilte der G-GmbH daraufhin noch am selben Tage eine neue Rechnung ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis.

Die K-KG ging davon aus, dass dieser Vorgang zu einer ihr als Organträgerin zuzurechnenden Kürzung des Vorsteuerabzugs der G-GmbH im Jahr 2007 in Höhe von 200.000 € führe und berücksichtigte dies in ihrer am 10.12.2008 beim FA eingegangenen – nicht zustimmungsbedürftigen – Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2007 in entsprechender Höhe.

Im Rahmen einer im Januar 2012 bei der K-KG begonnenen Außenprüfung für die Jahre 2006 bis 2009 reichte die K-KG am Montag, 17.03.2014, eine berichtigte Umsatzsteuererklärung für 2007 ein. Sie begehrte – rechtlich zutreffend – die Erhöhung der Vorsteuern um den zuvor korrigierten Betrag in Höhe von 200.000 €; die wegen der Rücknahme des Verzichts auf die Steuerfreiheit des Grundstücksgeschäfts erfolgte Vorsteuerkorrektur sei nicht erst im Jahr der Rücknahme, d. h. im Jahr 2007, sondern bereits im Jahr des Leistungsbezugs, d. h. im Jahr 2002, zu berücksichtigen. Hierauf gab das FA der K-KG am Montag, 10.11.2014, einen der berichtigten Umsatzsteuererklärung entsprechenden Umsatzsteuer-Änderungsbescheid für 2007 bekannt, in dem es die Vorsteuern um 200.000 € erhöhte.

Am Montag, 26.01.2015, erließ das FA einen Umsatzsteuer-Änderungsbescheid für 2002 gegenüber der G-GmbH, mit dem es den im Jahr 2002 gewährten Vorsteuerabzug in Höhe von 200.000 € rückgängig machte. Die K-KG und die G-GmbH sind der Auffassung, dass eine Änderung des Umsatzsteuerbescheides 2002 gegenüber der G-GmbH nicht mehr möglich ist.

Aufgabe:

Anfang Februar 2015 kommt ein Vertreter der K-KG (Organträgerin) zu Ihnen und möchte wissen, ob das Finanzamt den der G-GmbH im Jahr 2002 gewährten Vorsteuerabzug in Höhe von 200.000 € durch Erlass des Umsatzsteuer-Änderungsbescheides am 26.01.2015 wieder rückgängig machen kann.

Ihm sei zum einen nicht klar, auf welche Korrekturvorschrift das FA die Änderung des Umsatzsteuerbescheides 2002 gegenüber der G-GmbH stützen könnte. Ferner könne doch wohl eine Änderung des Umsatzsteuerbescheides 2002 nach so langer Zeit nicht mehr möglich sein. Die Ausführungen des FA, wonach das Verhalten der K-KG rechtsmissbräuchlich sei, weil die K-KG die Umsatzsteuer 2007 zu ihren Gunsten berichtigt habe, nun aber die steuerlichen Wirkungen zu Lasten der organschaftlich verbundenen G-GmbH nicht hinnehmen möchte, seien nicht nachvollziehbar. Die K-KG habe insoweit doch nur von ihren verfahrensrechtlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

Sachverhalt 2 (9 Punkte):

Die A reichte Anfang April 2014 ihre Einkommensteuererklärung für das Jahr 2012 ein. Im Anschluss hieran zahlte die A am 07.04.2014 die sich danach voraussichtlich ergebenden Nachzahlungen an Einkommensteuer in Höhe von 910.520 € (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer bleiben aus Gründen der Vereinfachung unberücksichtigt) an die Finanzkasse des zuständigen Finanzamts (FA) und bat darum, den Betrag in Verwahrung zu nehmen und gesondert zu verbuchen. Dem stimmte das FA zu und nahm den Betrag an.

Mit Einkommen-Steuerbescheid vom 26.11.2014, einem Mittwoch, wurde die Einkommensteuer für 2012 auf 946.789 € festgesetzt, wobei nach Abzug von Lohnsteuer ein verbleibender Betrag in Höhe von 910.520 € im Abrechnungsteil des Bescheids ausgewiesen wurde. Im Rahmen dieses Bescheids setzte das FA Zinsen zur Einkommensteuer in Höhe von 36.420 € fest. Bei der Berechnung dieser Nachzahlungszinsen ging das FA von einem Zeitraum von 8 Monaten aus.

Hinweis: Der 29.11.2014 ist ein Samstag.

Aufgabe:

Anfang Februar 2015 kommt A zu Ihnen und möchte von Ihnen wissen, ob überhaupt und wenn in welcher Höhe sie Zinsen bezahlen muss. A berichtet Ihnen, sie habe mit einem Sachbearbeiter des FA telefoniert, der ihr einen Teilerlass der festgesetzten Zinsen in Aussicht gestellt habe. Ein vollständiger Erlass käme aber nach den Ausführungen des Bearbeiters nicht in Betracht, da dieser angeblich an irgendeine Verwaltungsanweisung gebunden sei. A findet es grob unbillig, dass sie noch Zinsen zahlen soll, nachdem sie schon am 07.04.2014 die Einkommensteuer in Höhe von 910.520 € bezahlt habe und dieser Betrag auch vom FA angenommen worden sei. Ferner müsse sich der Bearbeiter doch am Gesetz und nicht an irgendwelchen Verwaltungsanweisungen orientieren. Schließlich könne sie auch nichts dafür, wenn das FA erst am 26.11.2014 den Einkommensteuerbescheid erlassen habe.

Teil II: Einkommensteuer (33 Punkte)

Sachverhalt:

V (geboren am 02.02.1955) betreibt in X-Stadt (Deutschland) eine Metzgerei in einem ihm gehörenden Gebäude. Das Gebäude hatte er selbst erstellt. Es wurde zum 01.01.2005 fertig gestellt und von ihm in Betrieb genommen; der Bauantrag wurde im Juni 2003 gestellt. Die Metzgereiräume, d. h. Verkaufsraum sowie die zugehörigen Betriebsräume (Wurstküche, Kühlraum etc.), bilden das Erdgeschoss. Das 1. Obergeschoss bewohnt V selbst, er ist seit 2013 verwitwet. Das 2. OG bewohnt die Tochter T mit ihrem Ehemann M. Das Erdgeschoss und die beiden Obergeschosse haben eine identische Grundfläche von jeweils 120 m². Die Herstellungskosten betragen 300.000 €, das Grundstück hatte V im Jahr 2001 für 120.000 € erworben.

1.

Zum 02.01.2014 übernahm der Sohn S aufgrund eines privatschriftlichen Vertrags (**Anlage 1**) den Betrieb der Metzgerei. V ermittelte den Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung (Anlageverzeichnis zum 01.01.2014 vgl. **Anlage 2**); seine Umsätze bewegten sich stets in der Größenordnung zwischen 180.000 € und 200.000 €, sein Gewinn zwischen 40.000 und 50.000 €.

S zahlt das nach § 2 des Übernahmevertrags vereinbarte Überlassungsentgelt i. H. v. 1.000 € zzgl. USt pünktlich. V nimmt monatliche USt-Voranmeldungen vor.

Zum 01.01.2014/02.01.2014 lagen folgende Teilwerte vor:

Grund und Boden (Erdgeschoss)	60.000 €
Gebäude (Erdgeschoss)	85.000 €
Ladeneinbauten	5.000 €
Maschinen	8.000 €
Vorratsvermögen	700 €
Geschäftswert (Kundenstamm)	50.000 €

2.

S, der mit seiner Ehefrau E ebenfalls in X-Stadt wohnt, will mit der Metzgerei expandieren. Er startet am 02.01.2014 mit einem Guthaben/Bestand auf Geschäftskonto und Kasse von 5.000 € bzw. 500 €. Am 03.03.2014 schaffte S einen PKW-Kombi

zum Listenpreis von 45.000 € zzgl. USt an. In der Buchführung behandelt er ihn als Betriebsvermögen, auch umsatzsteuerlich ordnet er ihn dem Unternehmen zu. Für den Kauf nimmt S ein Darlehen i.H.v. 40.000 € auf. Das Darlehen wird mit 833 € monatlich getilgt. Der Darlehensvertrag beginnt im März 2014 und hat eine Laufzeit von vier Jahren. Das Darlehen wird nur zu 37.600 € ausgezahlt; i.H.v. 2.400 € wird ein Damnum einbehalten. S nutzte den Wagen im Jahr 2014 für die Metzgerei (Wareneinkauf etc., 10.000 km), für private Zwecke (Urlaub etc., 8.000 km), für Fahrten Wohnung-Betrieb (12,5 Entfernungskilometer an 160 Arbeitstagen) sowie für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Catering- und Plattenservice GmbH (3.000 km). Ein Fahrtenbuch führte er nicht. Aufgrund eines von S verschuldeten Unfalls im Dezember 2014 auf einer Fahrt zu einem Lieferanten des Metzgereibetriebs liegt der Händlerverkaufspreis (netto) nun bei 18.500 €. Der PKW wurde danach fachmännisch repariert, eine Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit liegt nicht vor.

Hinweis: Die Tätigkeit des S als Geschäftsführer der Catering- und Plattenservice GmbH ist im Übrigen nicht weiter zu würdigen.

3.

Am 31.12.2014 wiesen das Geschäftskonto und die Kasse ein Guthaben bzw. einen Bestand von 15.000 € und 1.000 € aus. Im Laufe des Jahres hatte S dem Geschäftskonto 60.000 € für private Zwecke entnommen. Die Ladeneinbauten und die Maschinen schrieb S auf die Restlaufzeit von vier Jahren ab. Das Vorratsvermögen erhöhte sich zum 31.12.2014 auf 1.000 €.

4.

Die Vermietung der Wohnung im 2. Obergeschoss an T und M erfolgt zum Mietzins (ohne Nebenkosten) von 400 €. V hat – außerhalb der Abschreibung – monatlich Werbungskosten aus der Vermietung in Höhe von 150 €.

5.

Am 30.06.2014 zogen T und M aus der Wohnung im 2. Obergeschoss aus. Mit Wirkung zum 01.07.2014 (Übergang Nutzen und Lasten) veräußerte V die Wohnung an T und S fremdüblich zum Preis von 150.000 € (Anteil Grund und Boden: 60.000 €). T und S erwarben Eigentum zu je 50 %. Die Veräußerung erfolgte, weil sich abzeichnete, dass T und M in eine größere Wohnung ziehen. S und T beauftragten bereits im Mai 2014 einen Makler, damit möglichst frühzeitig nach dem 01.07.2014 ein Vermie-

tungsverhältnis beginnt. Seit 01.09.2014 ist die Wohnung zum ortsüblichen Preis von 800 € monatlich vermietet. Die Vermietung erfolgt gemeinschaftlich durch S und T. Der Kaufpreis wurde allein von S aufgebracht. In Höhe von 100.000 € nahm er ein Darlehen auf, im Übrigen setzte er private Mittel ein. Das Darlehen hat – beginnend zum 01.07.2014 – eine Laufzeit von 10 Jahren und eine Zinsfestschreibung von 1 %. Zusätzlich wurde ein Damnum von 6 % einbehalten. Grunderwerbsteuer und Notarkosten trug T.

Übernahmevertrag

V
Adresse

und

S
Adresse

schließen nachfolgende Übernahmevereinbarung:

1.

V übereignet S die dem Betrieb der Metzgerei dienenden Einrichtungsgegenstände und Geräte des Erdgeschosses des Gebäudes y-Straße 1, X-Stadt (Verkaufsraum und sonstige für den Metzgereibetrieb genutzten Räume) unentgeltlich im Wege der vorweggenommen Erbfolge.

2.

Das Eigentum an den dem Metzgereibetrieb dienenden Räumen (Erdgeschoss des Gebäudes y-Straße 1, X-Stadt) einschl. aller festen Einbauten (Vorrichtungen, Geräte etc.) wird – jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt - nicht übertragen. S verpflichtet sich, V für die Nutzung monatlich 1.000 € (zzgl. USt), zahlbar jeweils am 1. Werktag des Folgemonats, zu bezahlen. Für Gas, Wasser und Abwasser ist eine monatliche Vorauszahlung von 500 € (zzgl. USt) zu entrichten.

3.

Die Vereinbarung tritt zum 02.01.2014 in Kraft. Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten von beiden Seiten kündbar.

Ort, Datum, Unterschriften

Anlageverzeichnis zum 01.01.2014

Grund und Boden (Erdgeschoss)	40.000 €
Gebäude (Erdgeschoss)	73.000 €
Ladeneinbauten	3.000 €
Maschinen	5.000 €
Vorratsvermögen	700 €

Aufgabe:

Ermitteln Sie für den Veranlagungszeitraum 2014 die Einkünfte von V und von S. Gehen Sie in diesem Zusammenhang auch auf Steuerpflicht, Veranlagungsform und Tarif ein. Verfahrensrechtliche Fragen sind nicht zu erörtern. Auf die Umsatzsteuer ist nur insoweit einzugehen, als dies als Vorfrage zur einkommensteuerlichen Beurteilung erforderlich ist.

Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Wirtschaftsgüter sollen linear abgeschrieben werden.

Teil III: Körperschaftsteuer (34 Punkte)

Sachverhalt:

Die Multi-Media-GmbH (M-GmbH) mit Sitz in Hamburg wurde im Jahr 2003 mit einem voll einbezahlten Stammkapital von 100.000 € gegründet. Sie betreibt einen Handel mit Unterhaltungselektronik. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Alfred Audio (A) hat seinen Wohnsitz ebenfalls in Hamburg und ist alleiniger Geschäftsführer der M-GmbH.

An der M-GmbH sind beteiligt:

- A mit 50 % bis 31.12.2013; ab 01.01.2014 mit 10 % *
- T (Tochter des A): ab 01.01.2014 mit 40 % *
- R-GmbH mit 50 % (Allein-Gesellschafter der R-GmbH ist Rudi Ratlos)

[* Mit Wirkung zum 01.01.2014 hat A 40 % seiner Anteile an der M-GmbH an seine Tochter T zum angemessenen Kaufpreis von 188.000 € notariell beurkundet veräußert.]

Die vorläufige Steuerbilanz der M-GmbH zum 31.12.2014 hat folgendes Aussehen (vereinfacht dargestellt; Steuerrückstellungen wurde bisher keine gebildet):

Aktiva	31.12.2014	Passiva	
Anlage- und Umlaufvermögen	80.000.000 €	Stammkapital	100.000 €
		Gewinnrücklagen	320.000 €
		vorläufiger Jahresüberschuss 2014	680.000 €
		Rückstellungen und Verbindlichkeiten	78.900.000 €
	80.000.000 €		80.000.000 €

Das zuständige Finanzamt hat zum 31.12.2013 für die M-GmbH folgende Beträge (bestandskräftig) gesondert festgestellt:

- Steuerliches Einlagekonto (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) 20.000 €
- Verbleibender Verlustvortrag (§ 10d Abs. 4 Satz 1 EStG) 100.000 €

Aus den Unterlagen der M-GmbH ergeben sich noch folgende zusätzliche Angaben zum Sachverhalt:

1. Aufwendungen und Erträge lt. Gewinn- und Verlustrechnung

In der Gewinn- und Verlustrechnung der M-GmbH zum 31.12.2014 sind u. a. folgende Beträge aufwandswirksam verbucht:

- Vorauszahlung Körperschaftsteuer 2013 ./. 40.000 €
- Solidaritätszuschlag zu den KSt-Vorauszahlungen ./. 2.200 €
- Vorauszahlung Gewerbesteuer 2014 ./. 35.000 €
- GewSt-Nachzahlung für 2007 ./. 4.000 €
- Pauschale Aufsichtsratsvergütungen ./. 18.000 €
Außerdem hat der Aufsichtsrat bei einem Sachverständigen ein Gutachten zu einer Haftungsfrage im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Heim-Kino-Anlage in Auftrag gegeben. Die Rechnung des Sachverständigen in Höhe von 5.000 € (zuzüglich 950 € USt) wurde von der M-GmbH in 2014 bezahlt und zutreffend gewinnmindernd gebucht. ./. 5.000 €
- Stundungszinsen aufgrund Stundung der GewSt-Vorauszahlungen 2013 durch die Stadt Hamburg ./. 1.560 €
- Verspätungszuschlag zur Lohnsteuer August 2014 ./. 350 €
- Gesondert aufgezeichnete Bewirtungsaufwendungen ./. 8.000 €
In 2014 wurde diesbezüglich von der M-GmbH bisher folgende Verbuchung vorgenommen:
 Bewirtungsaufwand 8.000 €
 Vorsteuer (s. Forderung) 1.520 € an Bank 9.520 €
- Gesondert aufgezeichneter Geschenkaufwand ./. 20.000 €
Geschenkaufwendungen an Geschäftsfreunde der M-GmbH von jeweils ca. 200 € wurden in 2014 wie folgt verbucht:
 Geschenkaufwand 20.000 €
 Vorsteuer (s. Forderung) 3.800 € an Bank 23.800 €
Im Rahmen der in 2015 stattfindenden Betriebsprüfung beantragte die M-GmbH die Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG.

2. Dividende von der Y-AG

Die M-GmbH hat am 05.03.2014 eine Beteiligung in Höhe von 20 % an der Y-AG (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) mit Sitz in Frankfurt erworben. Die Anschaffungskosten dieser Beteiligung betragen 500.000 €.

Aus dieser Beteiligung wurde der M-GmbH am 28.08.2014 eine Dividende in Höhe von 168.350 € auf ihrem betrieblichen Bankkonto gutgeschrieben.

Aus der von der Y-AG ausgestellten Steuerbescheinigung ergeben sich folgende Angaben:

- | | |
|--|-----------|
| • Kapitalerträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG | 120.000 € |
| • Anrechenbare Kapitalertragsteuer | 30.000 € |
| • Anrechenbarer Solidaritätszuschlag zur KapSt | 1.650 € |
| • Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG) | 80.000 € |

Die M-GmbH hat diesen Vorgang in 2014 wie folgt verbucht:

Bank	168.350 €		
Steueraufwand	31.650 €	an	Beteiligungserträge 200.000 €

Bei der M-GmbH sind in 2014 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Y-AG in Höhe von 5.000 € angefallen, die von der M-GmbH gewinnmindernd verbucht worden sind.

3. Erstattung Geldbuße

Das Bundeskartellamt hat gegen die M-GmbH in 2011 eine Geldbuße in Höhe von 10.000 € wegen einer Preisabsprache mit einem Konkurrenzunternehmen beim Verkauf von Flachbildschirmen verhängt, die seinerzeit bei der M-GmbH gewinnmindernd verbucht worden ist.

Nach einem Rechtsstreit hat das Bundeskartellamt in 2014 die Höhe der Geldbuße auf 7.000 € reduziert. Der Erstattungsbetrag in Höhe von 3.000 € wurde in 2014 von der M-GmbH als Ertrag verbucht. Es handelt sich dabei um den Teil der Geldbuße, der in 2011 vom Bundeskartellamt der Gewinnabschöpfung ohne Berücksichtigung der hierauf entfallenden Steuern vom Einkommen und Ertrag zugrunde gelegt wurde.

4. Aktienverkauf

Die M-GmbH hat seit Jahren in ihrem Wertpapierdepot Aktien an der Z-AG mit einer Beteiligungshöhe von 5 %. Zum 31.12.2013 betrug der Buchwert der Aktien 15.000 €, der Teilwert (= gemeiner Wert) 20.000 €.

Anfang Januar 2014 veräußerte die M-GmbH alle Aktien an der Z-AG an die R-GmbH. Die R-GmbH bezahlte hierfür einen Kaufpreis von 30.000 €.

Die M-GmbH hat diesen Vorgang in 2014 wie folgt verbucht:

Bank	30.000 €	an	Wertpapiere	15.000 €
			Ertrag	15.000 €

Aufgabe:

1. Nehmen Sie zu den einzelnen Sachverhalten unter Benennung der einschlägigen Vorschriften Stellung.
2. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen 2014, die sich daraus ergebenden Steuerrückstellungen (KSt, SolZ; jedoch nicht für die GewSt) sowie den endgültigen Jahresüberschuss der M-GmbH laut Steuerbilanz zum 31.12.2014.
3. Stellen Sie auch die Auswirkungen auf das steuerliche Einlagekonto (§ 27 KStG) der M-GmbH dar und führen Sie die gesonderte Feststellung für das steuerliche Einlagekonto (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) zum 31.12.2014 durch.
Eine Verwendung des steuerlichen Einlagekontos für evtl. Leistungen der M-GmbH in 2014 ist nicht zu prüfen.
4. Weitere erforderliche (gesonderte) Feststellungen bezüglich der M-GmbH zum 31.12.2014 sind ebenfalls durchzuführen.
5. Gehen Sie bitte im Sachverhalt 2 (Dividende von der Y-AG) auch auf die gewerbsteuerliche Behandlung der Dividende bei der M-GmbH ein.

Hinweise:

Auf gewerbsteuerliche (vorbehaltlich vorstehender Aufgabe 5.) und umsatzsteuerliche Probleme sowie die Besteuerung der Gesellschafter der M-GmbH ist nicht einzugehen. Die Beträge sind auf volle € zu runden.